

B =	Begründung ändern oder ergänzen
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Kenntnisnahme
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

1. Änderung des Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“, Stadt Werneuchen

AUSWERTUNG

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit Schreiben vom 04. September 2017 in der Frist vom 04. September 2017 bis 05. Oktober 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat am 27.07.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 04. September 2017 sind 43 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Ein Träger öffentlicher Belange (Lfd. Nr. 22a) wurde zusätzlich durch Weiterleitung des Schreiben von einem anderen Träger öffentlicher Belange über das Verfahren informiert.

Von den somit 44 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 33 eine Stellungnahme abgegeben.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 6 Stellungnahme vom 22.09.2017			
1.1	Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit. Diese Mitteilung ist gleichzeitig landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.	<i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i>	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K
1.2	1. Planungsabsicht Die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Energiepark Wessow-Willmersdorf“ umfasst die Reduzierung von 7 auf 5 Baufelder und die Verlängerung der Nutzungsdauer von bisher 25 auf 40 Jahre. Die Lage und die Größe der Sondergebiete und der weiteren festgesetzten Flächen (überbaubare Flächen, Flächen für Grünlandnutzung und für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) innerhalb des 238,5 ha großen Plangebietes werden modifiziert.	<i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i>	Beschreibung der Planungsabsicht – wird zur Kenntnis genommen.	K
1.3	2. Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen: Für die vorliegende Planung der Stadt Werneuchen ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen: – Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) – Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 Bewertung: Die mit der Planänderung verfolgten Planungsabsichten sind raumordnerisch zulässig. Ziele und Grundsätze aus den o.g. Rechtsgrundlagen stehen der beabsichtigten Planänderung nicht entgegen.	<i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i>	Es wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegensteht. Die Begründung wird ergänzt.	B

1.4	<p>3. Hinweise</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Der am 19.07.2016 von der Landesregierung in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zzt. Im Aufstellungsverfahren (s. http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.</p> <p>Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus den weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H</p>
<p>2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Stellungnahme vom 04.10.2017</p>				
2.1	<p>Keine Bedenken.</p>	<p><i>Regionalplanung</i></p>	<p>Keine Bedenken – wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
2.2	<p>Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten.</p> <p>Positivkriterien: Vergütungsregelungen gemäß EEG Abwägungskriterien mit positiver Wirkung: keine Abwägungskriterien mit negativer Wirkung: keine Negativkriterien: keine</p> <p>Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regio-</p>	<p><i>Regionalplanung</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Die Planungskriterien der Regionalen Planungsstelle werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen eine Empfehlung für die Kommune dar.</p> <p>Bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan im Jahr 2010 wurde grundsätzlich entschieden, dass die Fläche für Photovoltaikanlagen geeignet ist. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang in der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan die Darstellung des Plangebietes zum Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ge-</p>	<p>K</p>

	<p>nalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen.</p> <p>Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (http://www.uckermark-barnim.de).</p>		<p>ändert.</p> <p>Die Bewertung der Fläche anhand der Planungskriterien zeigt, dass es weder Abwägungskriterien mit positiver Wirkung, noch mit negativer Wirkung gibt. Dadurch wird die Eignung der Fläche für Photovoltaik-Anlagen deutlich.</p> <p>Zur Empfindlichkeit der Ortsrandlage oder zu Sichtbeziehungen von Baudenkmalen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kein abwägungsrelevantes Material vorgebracht.</p>	
2.3	<p>Bedenken und Anregungen auf der Grundlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu den o.g. Plänen nicht.</p>	Regionalplanung	Keine Bedenken – wird zur Kenntnis genommen.	K
3.	<p>Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Stellungnahme vom 17.10.2017</p>			
3.1	<p>Für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben, die zu berücksichtigen sind.</p>	Landkreis	Wird zur Kenntnis genommen.	K
3.2	<p>Fachbehördliche Stellungnahme</p> <p>1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</p> <p>1.1.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</p> <p>Einwendung: Für die Genauigkeit und Vollständigkeit des Plangebietes fehlen die Angaben der betroffenen Flure, der Gemarkungen und der Flurstücke bzw. sind auf der Planzeichnung nicht lesbar. Das Benennen dieser Angaben in der Begründung ist nicht ausreichend.</p>	Plandarstellung	<p>Die Bezeichnung der Flurstücke und der Flure sind in der Planzeichnung dargestellt. Um eine ausreichende Lesbarkeit und somit Nachvollziehbarkeit der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 PlanzV zu erreichen, werden auf der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereichs in räumlicher Nähe zum Plangebiet diese Informationen aufgenommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird ergänzt.</p>	P

	<p>Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 und 2 PlanzV (Planzeichenverordnung)</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: Die Angaben der zu den betroffenen Gemarkungen, Fluren und Flurstücken sind gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PlanzV (Planzeichenverordnung) auf der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches in räumlicher Nähe des Plangebietes aufzunehmen.</p>			
3.3	<p>1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</p> <p>1.2.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Bauleitplanung</p> <p>Für die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ muss der Bezug zu jedem einzelnen abgegrenzten SO-Gebiet hergestellt werden. Hier wird der Eindruck erweckt, dass nur die Bereiche mit der eingeschriebenen Zweckbestimmung mit Photovoltaikanlagen bebaut werden dürfen.</p>	<i>Plandarstellung</i>	<p>Derzeit wird der Eindruck erweckt, dass innerhalb der Sondergebiete nur die Bereiche mit der eingeschriebenen Zweckbestimmung mit Photovoltaikanlagen bebaut werden dürfen. Dies ist vom Plangeber jedoch so nicht beabsichtigt.</p> <p>Die Bezeichnung in der Legende zur Funktion der sogenannten „Knotenlinie“ wird entsprechend konkretisiert. Dort heißt es dann statt „Abgrenzung künftiger Baugebiete, unterschiedlicher Höhen“ künftig „Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, hier: unterschiedliche Höhen“. Dies ist gemäß Anlage zur PlanzV (Nr. 15.14.) so möglich. Die vorgesehene Planungsabsicht wird somit klargestellt.</p> <p>Die Planzeichnung wird korrigiert.</p>	P
3.4	<p>Im Punkt 4.1.2. auf der Seite 21 der Begründung sollte zum Baufeld SO 1 eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass das Baufeld SO 1 bereits zu 100 % bebaut ist und damit keine weitere Anlage möglich ist.</p>	<i>Baugebiete</i>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p>	B
3.5	<p>Die Festsetzung zur zeitlichen Befristung wurde auf den 31.12.2061 verändert, was ca. 40 Jahre bedeutet. Auf der Seite 33 der Begründung wurde die Aussage getätigt, dass im Änderungsverfahren eine Laufzeit von 40 Jahren im Bebauungsplan festgesetzt wird. Das ist jedoch nicht korrekt, da es bis zum Jahre 2061 mehr als 40 Jahre sind. Daher ist diese Laufzeit in der gesamten Begründung nur als ca.-Wert anzugeben.</p>	<i>Laufzeit</i>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden korrigiert.</p>	B, U

3.6	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde Unter Punkt GRZ, Seite 21 der Begründung wurde als Maß der baulichen Nutzung eine GRZ 0,5 für Versiegelung festgesetzt. Durch diese Festsetzung erschwert sich der Antragsteller den Weg z.B. zur Errichtung von Speicherkapazitäten oder für Systeme zur Netzunterstützung.</p>	GRZ	<p>Da der künftige Stand der Technik noch nicht vollumfänglich vorhersehbar ist und zur Funktionalität des Energieparks der Weg für die Errichtung von Speicherkapazitäten, Systemen zur Netzunterstützung sowie zukünftigen Technologien offen gehalten werden soll, wird die GRZ in den Sonstigen Sondergebieten auf 0,6 erhöht. Die Verfahrensunterlagen werden fortgeschrieben.</p>	P, B, T
3.7	<p>1.2.2 Untere Naturschutzbehörde (UNB) 1.2.2.1 Bestandserhebung Die im Jahre 2010 erstellte Biotopkartierung ist nicht korrekt oder nicht mehr aktuell. Eine Besichtigung der Flächen am 26.09.2017 durch die UNB ergab deutliche Veränderungen des Bestandes. Die Biotopkartierung ist zu aktualisieren (§§ 14-17 BNatSchG). Ebenfalls ist die Erfassung der Brutvögel und der Rastvögel auf der Fläche zu aktualisieren.</p>	<i>Biotopkartierung, Erfassung Avifauna</i>	<p>Die Biotopkartierung wurde im Oktober 2017 aktualisiert. Mit der Kartierung der Rastvögel wurde im Oktober 2017 begonnen. Die Erfassung der Brutvögel ist ab Frühjahr 2018 vorgesehen. Da bis zum Satzungsbeschluss die Kartierungen noch nicht vollständig abgeschlossen sein werden, werden die zu dem Zeitpunkt vorliegende Kartierungsergebnisse eingearbeitet und die daraus abgeleiteten maximalen Wirkungen des Vorhabens für die Eingriffsermittlung und die artenschutzrechtliche Beurteilung zu Grunde gelegt. Auf dieser Grundlage erfolgen Festlegungen des Ausgleichs bzw. Aussagen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Die vollständige Bearbeitung der abgeschlossenen Kartierungsergebnisse erfolgt dann zur Baugenehmigung. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p>	U
3.8	<p>1.2.2.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Ausgehend von der veränderten Bestandssituation und der veränderten Planung ist die Eingriffsdarstellung und die Festlegung von angemessenen Ausgleichsmaßnahmen neu darzustellen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz). Ggf. schon realisierte Maßnahmen sollten hier gesondert gekennzeichnet werden.</p>	<i>Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung</i>	<p>Die Anregungen werden in der Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p>	U

	<p>Die rechtliche Sicherung von Pflanzmaßnahmen und Aufwertungsmaßnahmen kann nur dann erfolgen, wenn diese in der Planzeichnung auch festgeschrieben oder (bei externen Flächen) durch Grundbucheintragung abgesichert werden.</p> <p>Eine geplante Beibehaltung der Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen kann den dauerhaften Erhalt nicht sichern. Deshalb können die Maßnahmen dann auch allenfalls als temporäre Vermeidungsmaßnahmen anerkannt werden, nicht aber als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen. Dies sollte in der überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden.</p>		<p>Um die Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (hier: Heckenpflanzung) als dauerhafte Maßnahme zu sichern, wird diese Darstellung auch in Planzeichnung B übernommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird ergänzt.</p>	P
3.9	<p>1.2.2.3 Ausgleichsmaßnahmen Das Maßnahmenkonzept ist zu ergänzen und zu überarbeiten (s.o.).</p>	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	<p>Das Maßnahmenkonzept wird ergänzt und überarbeitet.</p> <p>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p>	U
3.10	<p>1.2.2.4 Monitoring/Erfolgskontrolle Der Inhalt des Monitorings sollte an den zu erreichenden Zielen der Maßnahmen und der Bewirtschaftung der PVA als extensives Grünland ausgerichtet werden. Der Untersuchungsumfang ist zu ergänzen.</p>	<i>Monitoring</i>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p>	U
3.11	<p>1.2.3 Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist mit dem beauftragten Abbruchunternehmen und der zuständigen Behörde ein vor Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung). Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der UAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p>Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit getrennt zu halten und in dafür zugelassene Abfallverwertungs- oder Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen. Abfälle sind nach § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Es besteht gemäß § 9 Abs. 2 KrWG i.V.m. der GewAbfV vom 18.04.2017 ein Vermischungsverbot.</p>	<i>Baudurchführung</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).</p>	H
3.12	<p>1.2.4 Untere Straßenverkehrsbehörde (USVB) Zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Einwände. Jedoch ist eine Beschilderung der Baustraße gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung durch USVB anzuordnen. Der Antrag ist durch die zuständige Baufirma zu stellen und muss mindestens</p>	<i>Baudurchführung</i>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).</p>	H

	3 Wochen vor geplantem Baubeginn mitsamt dem Verkehrszeichenplan zur Sicherung der Arbeitsstelle eingereicht werden.			
3.13	<p>1.3 Keine Hinweise und Anregungen</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	Landkreis	Keine Hinweise und Anregungen – wird zur Kenntnis genommen.	K
3.14	<p>2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Änderung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Eine Teilfläche des gesamten Areals wurde im Frühjahr 2017 bereits mit einer Anlage überbaut. Der gesamte Planbereich umfasst ein Gebiet von ca. 240 ha Fläche. Der Projektentwickler plant nach Fertigstellung die Einspeisung des Stromes an einen örtlichen Energieversorger. Der LK Barnim stimmt der Planänderung zu.</p>	Landkreis	Der Landkreis Barnim stimmt der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans zu. Die Begründung wird ergänzt.	B
3.15	<p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	Hinweis	Hinweis – wird zur Kenntnis genommen.	K
4.	<p>Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme vom 25.09.2017</p>			
4.1	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachberei-	Umwelt	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K

	che Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.			
4.2	<p><u>Belang Immissionsschutz</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan</p> <p>Planungsziel Planungsziel ist textliche Festsetzung anzupassen. Die Anpassung beinhaltet die Zulässigkeit der Nutzung bis 31.12.2061 und die Folgenutzung.</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage § 50 BImSchG</p>	<i>Immissions-schutz</i>	Beschreibung der Planungsabsicht – wird zur Kenntnis genommen.	K
4.3	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht berührt diese Änderung keine immissionsschutzrechtlichen Belange.	<i>Immissions-schutz</i>	Belange sind nicht betroffen – wird zur Kenntnis genommen.	K
4.4	<p>Folgender Hinweis wird zu den Ausführungen im Umweltbericht gegeben. Auf S.57 Pkt. 3.3.1 ist der derzeitige Umweltzustand mit den Siedlungsbereichen in der Nachbarschaft beschrieben. Das Landesamt für Umwelt wurde zum Bauleitplanverfahren "Freizeit- und Sportgelände Trappenhof" im Nov. 2013 zur Stellungnahme aufgefordert. Der Geltungsbereich der Planung befindet sich südlich des Plangebietes. Die schutzwürdigen Nutzungen befinden sich jedoch nicht im kritischen Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkung, da die Entfernung von 100 m nicht unterschritten wird.</p> <p>Grundlage ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2014.</p>	<i>Immissions-schutz</i>	Der Hinweis wird in den Planunterlagen berücksichtigt und redaktionell ergänzt. Der Umweltbericht wird ergänzt.	U
4.5	<p><u>Belang Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<i>Wasserwirt-schaft</i>	Belange sind nicht betroffen – wird zur Kenntnis genommen.	K
5.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 04.10.2017			
5.1	<p>die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planung/-änderung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2010, wo mit Einschränkungen (grundsätzliche Eignung der Fläche) der Planung zugestimmt</p>	<i>Flächen- ausmaß</i>	Während der öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 05. September 2017 bis 05. Oktober 2017 stattfand, sind keine Hinweise oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Diesbezüglich liegen	

	<p>wurde. Es wurde darauf verwiesen, dass eine Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden sein sollte und es wurde angeraten deutlich geringere Flächen mit der Solarnutzung zu überplanen. Aus heutiger Sicht lässt sich sagen, dass die Verbände einer Umnutzung intensiver Ackerflächen in eine Freiflächensolaranlage positiv gegenüber stehen. Unsere Bedenken hinsichtlich des Flächenausmaßes bleiben weiter bestehen.</p>	<p>keine Einwände seitens der Öffentlichkeit vor. Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb der einzelnen Baugebiete mit einer überbaubaren Gesamtfläche von ca. 174,02 ha erfolgen. Die Fläche, die durch die Rammung der Gestellpfosten der Modultische, sonstige technische Einrichtungen (Wechselrichterstationen, Verteilerkästen etc.) und Wege versiegelt wird, wird auf max. 5 % der Baufläche (bezogen auf die Fläche der Sondergebiete) beschränkt. Insoweit ist hervorzuheben, dass Fundamente überhaupt nicht erforderlich sind. Die von den Modulen „überdachte“ Fläche ist mit Ausnahme notwendiger Ramppfosten und Wege nicht versiegelt und steht daher auch zukünftig für eine Nutzung als Grünfläche zur Verfügung. Innerhalb der Sondergebiete wird die bisherige Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Da die Nutzung der Solarenergie künftig auch unabhängig von EEG-Förderung wirtschaftlich darstellbar sein soll, ist es neben der Verlängerung der Nutzungsdauer weiterhin erforderlich, das Flächenausmaß des Solarparks beizubehalten. Das Wirtschaftskonzept des Vorhabenträgers wurde dahingehend aktualisiert. Die Argumentation wird zurückgewiesen.</p> <p>Um den Anforderungen an die Novellierung des Baugesetzbuches zu entsprechen, wird der Umweltbericht um die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche ergänzt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>	<p>Z</p> <p>U</p>
<p>5.2</p>	<p>Wir möchten uns aber in unserer Stellungnahme auf einem Punkt konzentrieren.</p>	<p>Die Anregungen zum Pflegeregime bezüglich Nährstoffentzug und zeitlicher Staffelung werden in der</p>	<p>U</p>

	<p>Das Pflegeregime der Grünlandstandorte innerhalb der Anlage wird langfristig absolut entscheidend sein, ob die Anlage Lebensräume für seltene oder bedrohte Arten bereitstellt und eine naturschutzfachliche Wertigkeit hat. Unabhängig von standörtlichen und strukturellen Eigenheiten sind dabei die folgenden Punkte zu beachten:</p> <p>Das wichtigste für die Entwicklung artenreicher Lebensräume zwischen und um die Module herum ist die Entnahme der pflanzlichen Biomasse um den Nährstoffzug effektiv zu gestalten. Nur so kann die Dominanz von Ausläufergräser wie Landreitgras unterbunden werden.</p> <p>Die Flächenpflege ist räumlich und zeitlich zu staffeln. Eine uniforme Pflege in den Modulbereichen führt auch unter den sehr extensiven Nutzungsbedingungen zu Artenverarmung und Wertverlust. Praktikabel ist es beispielsweise zunächst jede 2. Reihe zu mähen und wenn möglich eine Weile später die verbliebenen Reihen.</p> <p>Positiv wäre die Flächen nicht nur zu mähen sondern auch mit Schafen zu beweiden. Auch dies kann ja in Teilabschnitten erfolgen. Die Anlage sollte gleich so konstruiert werden, dass die Schafe nicht an den Kabeln knabbern können und die Umzäunung wolfsicher ist. Die Durchlässigkeit für Kleintiere nicht muss nicht flächig erfolgen, wenn es einer Beweidung mit Schafen entgegen spricht.</p> <p>Ein Monitoring zur naturschutzfachlichen Optimierung ist sinnvoll.</p>		<p>Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt. Ein Monitoring ist vorgesehen.</p> <p>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p> <p>Die Möglichkeit einer Schafbeweidung wird bei der Realisierung des Vorhabens geprüft und betrifft das nachgeordnete Verfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Information des Vorhabenträgers).</p>	H
5.3	Die Bereitstellung von Naturschutzvorrangflächen in der Anlage und unmittelbar angrenzend an die Anlage ist essentiell für die Erhaltung von Vorkommen wertgebender Tier- und Pflanzenarten. Sonderstrukturen wie Sandwälle und Totholz bilden zusätzliche Lebensräume.		<p>Die Anregungen werden in der Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt. Trittsteinbiotope wie Altholzstapel und Steinhäufen sind bereits vorgesehen.</p> <p>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p>	U
5.4	Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	Beteiligung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	H
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege			
	Stellungnahme vom 06.09.2017			
6.1	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Bran-	Boden- denkmale	Belange sind nicht betroffen – wird zur Kenntnis genommen.	K

	denburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.			
6.2	<p>In 2 Abschnitten des Geltungsbereiches besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <p>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.</p> <p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundsteilen in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen :</p> <p>Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. BauGB § 4, Abs. 2, einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä) untersucht. Fällt</p>	<i>Boden- denkmale</i>	<p>In der Anlage sind die Vermutungsflächen für Bodendenkmale dargestellt. Die eine Vermutungsfläche (orange) betrifft die westlichen Bereiche der Baufelder SO 1 und SO 2. Die andere Vermutungsfläche (blau) tangiert das Baufeld SO 5 im Südosten, das Baufeld SO 4 an seinem östlichen und südliche Rand sowie das Baufeld SO 3 an seinem südlichen Rand.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vermutungsverdacht zu den Bodendenkmalen sowie die Auflagen werden in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis ergänzt. Die Hinweise zu den Auflagen betreffen im Übrigen das nachgeordnete Verfahren. Bei der Ausführung von Erdbauarbeiten werden diese berücksichtigt.</p>	<p>B, T</p> <p>H</p>

<p>das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg . 9, 215 ff vom 24 . Mai 2004) §§ 1 (1),2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§7 <3> , 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p> <p>Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bau- zeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Allgemeine Auflagen: Grundsätzlich können im Zuge von Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen - noch</p>			
--	--	--	--

	<p>nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).</p> <p>Durch entsprechende Hinweise oder nachrichtliche Übernahmen in den geänderten Bebauungsplan inkl. Umweltbericht ("Kultur- und Sachgüter") sind der Veranlasser und die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>			
6.3	<p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	Baudenkma- le	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt. Der FB Baudenkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	V
6.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmalpflege <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i></p>			
7.	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Stellungnahme vom 18.09.2017</p>			
7.1	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische	Bergbau,	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genom-	K

	Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: Die Fläche des geplanten Energieparks ist nicht von bergbaulichen Belangen betroffen.	<i>Geologie, Rohstoffe</i>	men.	
7.2	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
7.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
7.4	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Energieleitungen: Ein Teil des geplanten Zu- und Abfahrtsweges quert die Trassen der – Ferngashochdruckleitung 304 Börnicke-Schwennenz und der – 380-kv-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (sog. „Uckermarkleitung“); siehe Übersichtskarte, Anlage. Projektträger der Ferngashochdruckleitung „304 Börnicke-Schwennenz“ sind die IRB Deutschland GmbH & Co.KG, Huttropstraße. 60, 45138 Essen und die VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstr. 7, 04347 Leipzig. Zum aktuellen Stand der Realisierung des Vorhabens sind die Vorhabenträger zu befragen bzw. mit in das Verfahren einzubeziehen.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Zu- und Abfahrtsweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H

	Für die Freileitung wird derzeit eine Planänderung erarbeitet. Projektträger der Freileitung ist die 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, welche ebenfalls am Planungsvorhaben zu beteiligen ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	H
7.5	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunfts-pflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
8.	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 22.09.2017			
8.1	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Dez. 22, gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die vorliegende Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Wilmersdorf" nicht berührt.	<i>Verkehr</i>	Die Belange sind nicht berührt – wird zur Kenntnis genommen.	K
8.2	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	<i>Luftfahrt</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (vgl. Lfd.-Nr. 40).	V
8.3	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	<i>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</i>	Keine Informationen – wird zur Kenntnis genommen.	K

8.4	Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	<i>Verkehr</i>	Keine Informationen – wird zur Kenntnis genommen.	K
8.5	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<i>Hinweis</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
9.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde Stellungnahme vom 04.10.2017			
9.1	die Belange der unteren Forstbehörde werden durch den o. g. Bebauungsplan berührt. Im südlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches werden die Waldflächen der Forstorte 1221/d/3/1 und 1221/d/4/1 (tlw.) dauerhaft festgesetzt, weitere Waldflächen werden nicht überplant. Die beabsichtigte Waldrandgestaltung ist, insofern sie auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche mit typischen Waldbäumen und Waldsträuchern angelegt werden soll, genehmigungspflichtig (Erstaufforstung, § 9 LWaldG Brandenburg ¹⁾). Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde, zu stellen. Die Aufwertung/Ergänzung des bestehenden Waldaußenrandes mit Waldsträuchern/ Waldbäumen ist genehmigungsfrei.	<i>Waldflächen</i>	Die beabsichtigte Waldrandgestaltung wird fallengelassen, da sich bereits ein gut strukturierter Waldrand ausgebildet hat. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.	U
9.2	Hinweis: Die Solarmodule sind in einem entsprechenden Abstand zum Wald zu planen und zu realisieren, um eine spätere Verschattungsproblematik auszuschließen.	<i>Verschattung</i>	Der Schattenwurf des Waldes wurde bei der Planung des Modulfeldes berücksichtigt. Die Anregungen sind berücksichtigt. Der konkrete Abstand zum Wald, wird zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt (Information des Vorhabenträgers). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	V H
9.3	Rechtsgrundlagen 1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33])	<i>Rechtsgrundlagen</i>	Hinweis auf Rechtsgrundlagen – wird zur Kenntnis genommen.	K

10.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde Stellungnahme vom 04.10.2017			
10.1	mit Schreiben vom 04.09.2017 wird der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde(LS) im Zuge der TÖB - Beteiligung an der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes beteiligt, mit der Bitte um Stellungnahme. Die Aufstellung des geänderten BP dient der Schaffung des Baurechtes für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparkes der Stadt Werneuchen. Das Vorhabengebiet liegt im Westen der Stadt Werneuchen, westlich des Ortsteiles Weesow und südlich des Ortsteiles Willmersdorf. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen sowie private, landwirtschaftliche Wege auf dem Vorhabengebiet. Großräumig erfolgt die Erschließung des Gebietes über die Landesstraßen L 30, L236 und die Bundesstraße B 158.	<i>Wiedergabe der Planungsabsicht</i>	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K
10.2	Im Geltungsbereich des Plangebietes bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen, es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Der 1. Änderung des o.a. BP wird zugestimmt.	<i>Straßenwesen</i>	Zustimmung der Planung – wird zur Kenntnis genommen.	K
11.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Stellungnahme vom 18.09.2017			
11.1	Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Planfeststellungsverfahren habe ich die Festpunkte zusammengestellt, die ggf. durch die geplanten Bauvorhaben gefährdet sein können (s. Anlage). Auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27. Mai 2009, geändert am 13. April 2010, bitte ich Sie darauf hinzuwirken, dass diesen Festpunkten durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine Zerstörung droht. Sollte der Erhalt der Festpunkte durch die anstehenden Baumaßnahmen sichergestellt werden können, bitte ich Sie, die Verlegung der entsprechenden Festpunkte zu beantragen. Die Lage- und Höhenfestpunkte - sind in der Örtlichkeit durch Granitpfeiler vermarkt (s. Festpunktbeschreibung) - und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild „Geodätischer Fest-	<i>Landesvermessung, Festpunkte</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Anlage zur Stellungnahme dargestellten Festpunkte grenzen zwar an das Plangebiet an, liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Erhalt der Festpunkte ist durch den Bebauungsplan nicht gefährdet.	K

	punkt“ gesichert.			
12.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung 2 – Landentwicklung und Flurneuordnung Keine Stellungnahme abgegeben.			
13.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Stellungnahme vom 26.09.2017			
13.1	Keine Äußerung.	Liegen- schaften	Keine Äußerung – wird zur Kenntnis genommen.	K
14.	Deutsche Post AG, Niederlassung Brief Berlin-Südost, Abteilung Sachgebiet Service Keine Stellungnahme abgegeben.			
15.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 07.09.2017			
15.1	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kampfmittel	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
15.2	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Kampfmittel	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
15.3	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Betroffenheit	Gültigkeit der Stellungnahme - wird zur Kenntnis genommen.	K
16.	Polizeidirektion Ost Stellungnahme vom 22.09.2017			
16.1	die übersandten Unterlagen wurden durch den Direktionsstab der Polizeidirektion Ost im Sachbereich Einsatz-/Verkehrsangelegenheiten geprüft. Aus Sicht der Polizei werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich Aspekte der verkehrssicheren Planung/Betrieb öffentlicher Verkehrsräume sowie der Kriminalprävention betrachtet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestehen unter den o. a. Aspekten, insbesondere der Führung des motorisierten Verkehrs (Pkt. 1.1). derzeit keine Einwände.	Polizei	Derzeit bestehen keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K

17.	Landesamt für Arbeitsschutz (LAS), Regionalbereich West, Dienstort Potsdam Keine Stellungnahme abgegeben.			
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.10.2017			
18.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dem o.g. Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:	<i>Netzinfrastuktur</i>	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K
18.2	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.	K
18.3	Zur Versorgung des Energieparks mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wird zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Grundstückes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten des Grundstückes zur Herstellung der Hauszuführung (aus Trafostation) einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen und der Vorhabenträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung zu liefern.	<i>Netzan-schluss</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H

18.4	Zur Sicherung der Telekommunikationslinien der Telekom auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen, die der Versorgung des Solarparks dienen sollen, sind diese Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen. Des Weiteren bitten wir die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen.	<i>Netzan- schluss</i>	Die Festsetzung von Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH zu belasten sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens nicht zielführend. Die Planung der Netzanschlüsse durch den künftigen Betreiber ist gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten. Die Sicherung von Leitungsrechten ist im Rahmen der Baugenehmigung und über Eintragungen ins Grundbuch zu sichern. Derzeit befinden sich im Plangebiet keine Anlagen der Telekom Deutschland GmbH (vgl. Lfd.-Nr. 18.2). Die Argumentation wird zurückgewiesen.	Z
19.	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 25.09.2017			
19.1	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens. In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	<i>Netzin- struktur</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Der Hinweis über die vorhandene Leitungsinfrastruktur ist bereits Bestandteil der Begründung (Teil A, Nr. 2.2.6). In der Planzeichnung ist der Hinweis als Darstellung ohne Normcharakter bereits aufgenommen worden.	V
19.2	Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig. Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung Ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (in der Regel 4 m links und 4 m rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben werden sowie tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden. Die	<i>Netzin- struktur</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H

	<p>Lagerung von Material ist unzulässig. Vor dem Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen und bei Rammarbeiten muss eine Prüfung und Freigabe durch EWE NETZ erfolgen. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen hat eine örtliche Einweisung durch EWE NETZ zu erfolgen. EWE NETZ stellt während der Arbeiten im Schutzstreifen eine Bauaufsicht. Den Anweisungen der Bauaufsicht zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen ist Folge zu leisten.</p> <p>Nach Fertigstellung Ihrer Baumaßnahme wird die EWE Netz GmbH an der Erdgashochdruckleitung eine Intensiv- und Beeinflussungsmessungen (KKS Messung) zum Schutz dieser Leitung durchführen lassen.</p> <p>Eine dauerhafte Zuwegung zu unseren Anlagen ist zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessenabgrenzungsvertrag mit EWE NETZ vor Baubeginn abzuschließen.</p>			
19.3	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, so sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p>	Beteiligung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	H
19.4	<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p>	Netzinfrastuktur	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).</p>	H
19.5	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Netzinfrastuktur	<p>Keine weiteren Bedenken oder Anregungen – wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
20.	<p>GDF SUEZ, ENGIE E&P Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.09.2017</p>			
20.1	<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für eine Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p>	Netzinfrastuktur	<p>Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.</p>	K

20.2	Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg wurde am Verfahren beteiligt.	V
21.	E.DIS AG Stellungnahme vom 12.09.2017			
21.1	Im von Ihnen benannten und gekennzeichneten Planungs- bzw. Baubereich sind keine Elektroenergieversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.	K
21.2	Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an unseren Standort Neuenhagen, Telefon: 03342 2449-153/-152.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Kontakt – wird zur Kenntnis genommen.	K
22.	Vattenfall Europe Business Service GmbH, Real Properties Berlin Stellungnahme vom 29.09.2017			
22.1	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.09.2017. Den oben genannten Entwurf Vattenfall Europe Business Services GmbH haben wir geprüft und nehmen im Namen der Stromnetz Berlin GmbH dazu Stellung. In dem betrachteten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.	K
22.2	Als Träger öffentlicher Belange muss die Vattenfall Europe Business Service GmbH in Zukunft nicht mehr beteiligt werden, da sie ausschließlich für die Berliner Anlagen Stellung nimmt.	<i>Beteiligung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vattenfall Europe Business Service GmbH wird am künftigen Verfahren nicht mehr beteiligt.	H
22a.	Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAGO) Stellungnahme vom 28.09.2017			
22a.1	zuständigkeitshalber haben wir Ihr o. g. Schreiben ebenfalls zur Prüfung erhalten. Hintergrund ist, dass im Zuge struktureller Änderungen im Vattenfall-Konzern der Geschäftsbereich Liegenschaften Ost auf die Lausitz Energie Kraftwerke AG ausgegliedert wurde.	<i>Beteiligung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lausitz Energie Kraftwerke AG wird am künftigen Verfahren beteiligt.	H
22a.2	Die Lausitz Energie Kraftwerke AG hat in dem Planungsbereich keine Grundstücke oder baulichen und technischen Anlagen in ihrem Bestand und somit keine Einwände gegen das Vorhaben.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit und keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
22a.3	Bitte richten Sie Ihre Anfrage, falls noch nicht geschehen, auch an den überregionalen Stromnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin.	<i>Beteiligung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stromnetzbetreiber 50Hertz wurde bisher nicht	H

			am Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung am künftigen Verfahren wird vorgenommen.	
23.	Stadtwerke Werneuchen GmbH Stellungnahme vom 06.10.2017			
23.1	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 04.09.2017 teilen wir Ihnen folgendes mit: In dem ausgewiesenen Bereich befindet sich kein Leitungsbestand in unserer Trägerschaft.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.	K
24.	Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ Stellungnahme vom 25.09.2017			
24.1	<p>die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ tangiert im östlichen Bereich eine Rohrleitung, die Teil des Gewässers „Hoher Graben Werneuchen“ ist und die Vorflut für die Gemarkung Willmersdorf sicherstellt. Die Rohrleitung ist damit Bestandteil eines Gewässers 2. Ordnung. Dem Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ obliegt die Unterhaltungspflicht für die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet. Nach Seite 4 Punkt 2.2.6 des textlichen Teils der 1. Änderung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes liegen die Rohre in einer Tiefe von 8 bis 10 m. Nach Seite 12, im Punkt 1.1 und auf Seite 24, im Punkt 4.1.3 des Änderungsplanes soll die Fläche des verrohrten Hohen Grabens als überbaubare Fläche ausgegrenzt werden, um die Zugänglichkeit bei notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Auch aufgrund der sehr tief liegenden Rohrleitung reicht es aus unserer Sicht nicht aus, nur die reine Rohrleitungsfläche aus der Überbaubarkeit herauszunehmen. Vielmehr gehen wir davon aus, dass der gesamte Bereich eines Gewässerrandstreifens von jeweils 5 m beidseitig der Rohrachse des tatsächlichen Rohrleitungsverlaufes aus der Bebaubarkeit herausgenommen werden muss.</p> <p>In der beigelieferten Karte ist weiterhin erkennbar, dass entgegen der textuellen Aussage, der südöstliche Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen den tatsächlichen Leitungsverlauf schneidet.</p>	<i>Gewässer</i>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend der Hinweise angepasst. Die östliche Grenze des Baufeldes 4 wird gegenüber der bestehenden Rohrleitung um 5 m nach Südwesten zurückgenommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert und die Begründung/der Umweltbericht angepasst.</p>	P, B, U
24.2	Weiterhin machen wir hier darauf aufmerksam, dass nach § 87 Brandenburgisches Wassergesetz der Bau einer Anlage im Abstand von 5 Metern von Böschungsoberkante bzw. Uferlinie einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Sollte es beabsichtigt werden, dass die Rohrleitung umverlegt werden soll,	<i>Wasser, Boden</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das nachgeordnete Verfahren. (Information des Vorhabenträgers).	H

	<p>dann ist nach § 68 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 1 ein Planfeststellung bzw. Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ merkt unter folgenden Punkten weiterhin an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die hydraulischen Abflussverhältnisse des Gewässers dürfen nicht negativ verändert werden. – Die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen dürfen nicht ohne hierfür erteilte besondere Genehmigungen beseitigt oder verändert werden. – Die Unterhaltung der Gewässer ist auch weiterhin zu gewährleisten. Notwendige Zufahrten sind zu erhalten. <p>Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten gemäß § 85 BbgWG zu ersetzen.</p>			
<p>25.</p>	<p>GDMcom – Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 28.09.2017</p>			
<p>25.1</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gas-transport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p>	<p><i>Netzinfrastuktur</i></p>	<p>Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

25.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Netzinfrastruktur	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
25.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Beteiligung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die GDMcom wird am weiteren Verfahren beteiligt.	H
25.4	Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.	Bauausführung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
25.5	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Netzinfrastruktur	Der Hinweis ist berücksichtigt. Weitere Netz- und Speicherbetreiber wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.	V
25.6	Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRASNGS von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRASNGS ist deshalb an der Entwurfsplanung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu beteiligen.	Landschaftsplanerischer Begleitplan	Alle Inhalte, die Teil eines landschaftspflegerischen Begleitplans wären (Eingriffs-/Ausgleichsermittlung, Maßnahmenkonzept), werden im Umweltbericht abgehandelt. Insofern besteht kein Erfordernis für die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine externen Maßnahmen vorgesehen sind, erübrigt sich die Mitsprache des Einwenders. Der ONTRASNGS wird im weiteren Bauleitplanverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Argumentation wird zurückgewiesen.	Z
25.7	Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.	Hinweis	Hinweis - wird zur Kenntnis genommen.	K

26.	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Stellungnahme vom 29.09.2017			
26.1	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keinerlei beeinträchtigte Immissionen zu erwarten. Die Flächennutzung ist auch deshalb zu vertreten, da die derzeit auch landwirtschaftlich benutzte Fläche weiterhin, wenn auch extensiv, zur Verfügung steht.	<i>Immissionen, landwirtschaftliche Nutzung</i>	Keine Bedenken – wird zur Kenntnis genommen.	K
27.	IHK Ostbrandenburg Stellungnahme vom 29.09.2017			
27.1	Keine Einwände.	<i>Industrie, Handel</i>	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
28.	Barnimer Busgesellschaft mbH Stellungnahme vom 27.09.2017			
28.1	die Unterlagen zum Bebauungsplan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ der Stadt Werneuchen haben wir dankend erhalten. Als Träger öffentlicher Belange haben wir zu dieser Baumaßnahme keinen Einwand.	<i>ÖPNV</i>	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
29.	Landesjagdverband Brandenburg e.V. Keine Stellungnahme abgegeben.			
30.	Brandenburgische Boden GmbH Keine Stellungnahme abgegeben.			
31.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 28.09.2017			
31.1	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	<i>Liegenschaften</i>	Belange sind nicht berührt – wird zur Kenntnis genommen.	K
31.2	Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Hinweis - wird zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen geplant, so dass eine Inanspruchnahme der Dienstleistung nicht erforderlich ist.	K
31.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	<i>Liegenschaften</i>	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K

32.	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
33.	Regionalpark Barnimer Feldmark e.V. <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
34.	Bernau bei Berlin, Stadtplanungsamt Stellungnahme vom 12.10.2017			
34.1	Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren und die gewährte Fristverlängerung. Seitens der Stadt Bernau bei Berlin bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festsetzungen der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans.	<i>Nachbargemeinde</i>	Keine Einwände – wird zur Kenntnis genommen.	K
34.2	Hinsichtlich der geplanten Erschließung wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen: Bezüglich der Baustellenausfahrt in Form einer Einbahnstraße über die sog. KAP-Straße an der Börnicker Chaussee im OT Börnicke von Bernau bei Berlin wird zu bedenken gegeben, dass diese Straße hinter der Einmündung Apfelallee für die PKW- und Motorradverkehr gesperrt ist. Zudem wäre zu prüfen, ob diese Straße der Belastung als Baustellenzufahrt standhält. Des Weiteren wird die Verkehrsführung der aufgezeigten Fahrstrecke des Liefer-/Baustellenverkehrs durch die Bernauer Innenstadt zur Autobahn als äußerst ungünstig betrachtet. Die Passage der Eisenbahnbrücke in der Weißenseer Straße erscheint fraglich. Stattdessen wird die Befahrung des Börnicker Landweges empfohlen.	<i>Erschließung</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Die Erschließung des Plangebietes und die Anbindung an das öffentliche Netz sind gesichert. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten das Plangebiet künftig zu erreichen.	V
34.3	Es wird um die weitere Beteiligung der Stadt Bernau bei Berlin im Verfahren gebeten.	<i>Beteiligung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bernau wird am weiteren Verfahren beteiligt.	H
35.	Amt Biesenthal-Barnim <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
36.	Gemeinde Ahrensfelde, Der Bürgermeister Stellungnahme vom 20.09.2017			
36.1	im Rahmen unserer Zuständigkeit als Nachbargemeinde äußern wir uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Planentwurf. Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	<i>Nachbargemeinde</i>	Belange sind nicht berührt – wird zur Kenntnis genommen.	K

37.	Stadt Altlandsberg <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
38.	Amt Barnim-Oderbruch <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
39.	Amt Falkenberg-Höhe <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
40.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 04.10.2017			
40.1	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen. <p>Begründung: Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen liegt ca. 4 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Demnach liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-, Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen</p>	<i>Luftfahrt</i>	Keine Bedenken – wird zur Kenntnis genommen.	K

	Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG). Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die im Vorentwurf geplanten Festsetzungen (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlagen "; Höhe baulicher Anlagen) gegenwärtig nicht zu erwarten. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen.			
40.2	Hinweise: 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	<i>Beteiligung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.	H
40.3	2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	<i>Beteiligung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bisher nicht am Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung am künftigen Verfahren wird vorgenommen.	H
40.4	3. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.	<i>Luftfahrt</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
40.5	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	<i>Mitteilung Ergebnis der Abwägung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans mitgeteilt.	H
41.	GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL Stellungnahme vom 11.09.2017			
41.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Hinweis - wird zur Kenntnis genommen.	K
41.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.	K

41.3	Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.	Netzinfrastuktur	Hinweis - wird zur Kenntnis genommen.	K
41.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Netzinfrastuktur	Der Hinweis ist berücksichtigt. Andere Netzbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.	V
42.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, Liegenschaftsmanagement Stellungnahme vom 13.09.2017			
42.1	die uns mit Schreiben vom 04.09.2017 übergebenen Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-17-5762 registriert. Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.	Bahn	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K
42.2	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplans der Stadt Werneuchen nördlich der Bahnstrecke: (6528) Ahrensfelde - Wriezen abseits liegt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.	Bahn	Belange sind nicht berührt – wird zur Kenntnis genommen.	K
42.3	Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.	Bahn	Keine Bedenken oder Anregungen – wird zur Kenntnis genommen.	K

	Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.			
42.4	Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	Bahn	Sachverhaltsdarstellung – wird zur Kenntnis genommen.	K
43.	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 13.09.2017			
43.1	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NBHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Netzinfrastuktur	Hinweis - wird zur Kenntnis genommen.	K
43.2	Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen liegen keine Anlagen der NBB.	Netzinfrastuktur	Keine Betroffenheit – wird zur Kenntnis genommen.	K
43.3	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	Netzinfrastuktur	Der Hinweis ist berücksichtigt. Andere Netzbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.	V
43.4	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Netzinfrastuktur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die NBB wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.	H

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Werneuchen, den

Unterschrift

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	Aufnahme der betroffenen Gemarkungen, Flure, Flurstücke außerhalb des Geltungsbereichs in räumlicher Nähe zum Plangebiet	3.2
2.	Konkretisierung der Legende („Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, hier: unterschiedliche Höhen“)	3.3
3.	Erhöhung der GRZ auf 0,6	3.6
4.	Darstellung der Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen (...) analog in Planzeichnung B	3.8
5.	Anpassung von Baufeld 4 an Verlauf des Hohen Graben sowie Zurücknahme gegenüber der bestehenden Rohrleitung um 5 m nach Südwesten	24.1

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	Erhöhung der GRZ auf 0,6	3.6
2.	Vermutungsverdacht zu Bodendenkmalen und damit verbundene Auflagen (als Hinweis)	6.2

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	Bestätigung, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegenstehen	1.3
2.	Ergänzung, dass Baufeld SO 1 bereits zu 100 % bebaut ist und keine weiteren Anlagen möglich sind (4.1.2, Seite 21 Begründung)	3.4
3.	Angabe der Laufzeit als ca.-Werte	3.5 / 3.5
4.	Erhöhung der GRZ auf 0,6	3.6 / 3.6
5.	Fortführung der Rastvogelkartierung / Beginn der Brutvogelerfassung	3.7
6.	Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	3.8

7.	Fortschreibung Maßnahmenkonzept	3.9, 5.2, 5.3
8.	Ergänzungen im Umweltbericht (Untersuchungsumfang Monitoring, Immissionsschutz, Schutzgut Fläche, Waldrandgestaltung)	3.10, 4.4, 5.1, 5.2, 9.1
9.	Zustimmung durch den Landkreis Barnim	3.14
10.	Vermutungsverdacht zu Bodendenkmalen und damit verbundene Auflagen (als Hinweis)	6.2
11.	Anpassung von Baufeld 4 an Verlauf des Hohen Graben sowie Zurücknahme gegenüber der bestehenden Rohrleitung um 5 m nach Südwesten, in Folge: neue Flächenbilanz in Begründung und Umweltbericht	24.1 / 24.1

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	weitere Beteiligung am laufenden Verfahren (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände; EWE Netz GmbH; GDMcom; Stadt Bernau; Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg)	5.4, 19.3, 25.3, 34.3, 40.3, 43.4
2.	Neu-Beteiligung im weiteren Verfahren (50Hertz Transmission GmbH; Lausitz Energie Kraftwerke AG; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)	7.4, 22a.1, 22a.3
3.	<u>keine</u> weitere Beteiligung am Verfahren (Vattenfall Europe Business Service GmbH)	22.2
4.	Mitteilung Ergebnis der Abwägung (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)	40.5

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	Bedenken hinsichtlich Flächenausmaß	5.1
2.	Festsetzung von Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten eines Telekommunikationsbetreibers zu belasten sind	18.4
3.	Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans	25.6

VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

Keine.